

**Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von
Erschwerniszulagen in Baden-Württemberg
(Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg - EZuIVOBW)
Vom 30. November 2010**

2. Unterabschnitt

Zulage für Tauchertätigkeit

**Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von
Erschwerniszulagen in Baden-Württemberg
(Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg - EZuIVOBW)
Vom 30. November 2010**

§ 10 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Beamte erhalten eine Zulage für Tauchertätigkeiten.
- (2) Tauchertätigkeiten sind Übungen oder Arbeiten im Wasser

1. im Taucheranzug ohne Helm oder ohne Tauchgerät,
2. mit Helm oder Tauchgerät.

Zu den Tauchertätigkeiten gehören auch Übungen oder Arbeiten in Pressluft (Druckkammern).

§ 11 Höhe der Zulage

(1) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 beträgt je Stunde 3,46 Euro.

(2) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 beträgt je Stunde Tauchzeit bei einer Tauchtiefe bis zu 5 Metern	14,36 Euro,
von mehr als 5 Metern	17,43 Euro,
von mehr als 10 Metern	21,65 Euro,
von mehr als 15 Metern	27,89 Euro